



AMTSBLATT

DES LANDKREISES

GERMERSHEIM

Ausgabe 19/2025 vom 20. Mai 2025

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Gräberfeld Holderbühl“, Gemarkung Kandel, Landkreis Germersheim.**
 - 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Synagoge und Mikwe Rülzheim“, Gemarkung Rülzheim, Landkreis Germersheim.**
 - 3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa am großen Acker“, Gemarkung Freckenfeld, Landkreis Germersheim.**
 - 4. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Rheinzabern, Vicus und Manufaktur“, Gemarkung Rheinzabern, Landkreis Germersheim.**
 - 5. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Rheinzabern, Römerbad und Tongruben“, Gemarkungen Rheinzabern und Jockgrim, Landkreis Germersheim.**
-

Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Gräberfeld Holderbühl',
Gemarkung Kandel, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl, S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Kandel wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Gräberfeld Holderbühl'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Kandel, Fl.st. 7969/2, 7970/2, 7971/2, 7972/2, 7973/2, 7974/2, 7975/2, 7976/2, 7977/2, 7978/2, 7982/3, 7983, 7984.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen.

In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde östlich von Kandel am Waldrand ein römerzeitliches Brandgräberfeld beim Pflügen angeschnitten. Daraufhin kam es zu Raubgrabungen, wobei mindestens 14 Gräber beschädigt wurden. Neben Brandbestattungen fand sich auch ein Ziegelplattengrab. Die Grabgruben ließen sich nur wenige Zentimeter unterhalb der Geländeoberkante feststellen. Als Fundmaterial wurden daraufhin Keramik, Glas- und Metallfunde

sowie Münzen abgegeben. Bei der Keramik handelt es sich überwiegend um Material aus dem benachbarten Produktionsstandort Rheinzabern. Im darauffolgenden Jahr wurde weitere Keramik durch die Bewirtschaftung des Ackers hochgepflügt. Bei den dabei beobachteten schwarzen Brandstellen handelte es sich um die bereits durch die Raubgräber gestörten Grabgruben. Anfang der neunziger Jahre konnten im Luftbildbefund weitere Gruben über sog. positive Bewuchsmerkmale westlich der bekannten Gräber festgestellt werden. Hierbei lassen sich um die 40 potentielle Grabbefunde beobachten. Nördlich einer west-ost-gerichteten positiven Bewuchsspur ist noch ein Kreisgraben zu sehen, der auf vorrömerzeitliche oder frühmittelalterliche Bestattungsformen verweist. Das Gräberfeld datiert grob in das 2. und 3. Jh. n. Chr. Das Ziegelplattengrab verweist auf eine mögliche Körperbestattung des 4. Jh., wie sie häufig in Rheinzabern beobachtet wurden (Ludowici, Ziegelgräber, 207). Ein Urnengrab ist bislang hingegen nicht auszuschließen.

Bei der Erforschung der römischen Kaiserzeit und der Spätantike (letztes Drittel 1. Jh. v. bis Mitte 5. Jh. n. Chr.) kommt den Gräberfeldern neben den ländlichen und städtischen Siedlungen eine wichtige Rolle zu, da letztere nur in Ausnahmefällen erforscht sind oder unter den heutigen Städten verborgen liegen. Da die Gräber mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind, lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Gräberfeld von Kandel zur Reihe ausgedehnter römerzeitlicher und spätantiker Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von der mittleren römischen Kaiserzeit zu Spätantike und Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten römerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz (u.a. Böhl, Gönheim, Rheinzabern, Lachen-Speyerdorf, Speyer, Wachenheim) weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern gegrabene römerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die römische und spätantike Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus gibt es in Kandel auch Hinweise auf ältere oder jüngere Bestattungsformen der vorrömischen Eisenzeit bzw. des frühen Mittelalters, was eine Bestattungskontinuität vermuten lässt.

Das Gräberfeld ist wohl einer oder mehreren Villae rusticae zuzuordnen, die sich in der Siedlungskette am Südhang des fruchtbaren Lößriedels oberhalb der Otterbachaue zwischen Schweighofen und Jockgrim verorten lässt. Dass diese Gutshofnekropolen eine erhebliche Größe und Ausdehnung annehmen können, belegt das Gräberfeld „In den Baumgärten“ von Böhl mit bislang mehr als 300 bekannten Gräbern.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025

Kreisverwaltung Germersheim


Martin Brandl
Landrat



Grabungsschutzgebiet: Gräberfeld Holderbühl, Kandel



Datengrundlage: LVermGeo RLP

0,05
Kilometer

Maßstab: 1:1.500

Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Synagoge und Mikwe Rülzheim',
Gemarkung Rülzheim, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rülzheim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Synagoge und Mikwe Rülzheim'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Rülzheim, Fl.st. 159/1, 161, 169/2, 170/2, 170/3, 170/7.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden der neuzeitlichen Synagoge und Mikwe zu rechnen.

Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts lässt sich in der Kuntzengasse in Rülzheim eine kleine Synagoge historisch rekonstruieren. Mit der steigenden Anzahl jüdischer Einwohner in der Gemeinde wurde 1832 und 1833 ein größerer Neubau notwendig, was im Grundsteuerkataster von 1842 überliefert ist. So stellten kurz darauf 82 jüdische Familien mit 452 Angehörigen rund 15 % der Einwohner Rülzheims. Das ehemalige Synagogengebäude in der Kuntzengasse 3–5 von 1832 ist bereits als Kulturdenkmal in der Denkmalliste aufgenommen.

Im späten 18. Jahrhundert wurden eine Lehrerwohnung und eine Schule vor der Synagoge erbaut. Im direkten Umfeld befand sich auch die im 19. Jahrhundert nachgewiesene und noch im 20. Jahrhundert genutzte Mikwe. Angeblich wurden im Rahmen von Renovierungsarbeiten an der Synagoge selbst Teile der Mikwe 1990 entdeckt, aber nicht beschrieben. Archäologische Ausgrabungen im Vorfeld des geplanten Neubaus des Kulturzentrums brachten schließlich 2012 die Überreste des jüdischen Ritualbades zutage. Dabei wurde der Südteil eines ca. 7,50 m breiten Gebäudes mit Nebenbauten aufgedeckt. Eine Entwurfszeichnung für eine „Mustermikwe aus der Pfalz“ von 1829 lässt die einstige Gestalt des Gebäudes erahnen. Dabei scheint das Gebäude doppelt so breit wie lang zu sein. Da die Strukturen durch den Neubau nicht tiefgreifend beeinträchtigt wurden, konnte die ursprüngliche Sohle des Mauerwerks nicht festgestellt werden. Ebenfalls wurden Tauchbecken und Brunnen nicht lokalisiert. Nach den Beschreibungen des Kgl. Bezirksarztes von 1863 ist jedoch von mindestens einer Tiefe von 5–6 m im Bereich des Tauchbades auszugehen. Hier ist auch die Brunnenröhre zu vermuten. Das Wasser wurde ferner im hinteren Raum in einem Kessel erwärmt. Südlich wurden bei den Grabungen ferner die Fundamente der Außentreppe lokalisiert. Die bisherigen Grabungen in Verbindung mit Aussagen von Zeitzeugen belegen, dass sich das Gebäude des Ritualbades mit seinen Nebengebäuden weiter nach Norden und Osten ausdehnt, sodass hier mit noch weiteren Funden und tiefgreifenden Befunden zu rechnen ist.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

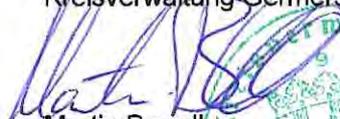
§ 8

Inkrafttreten

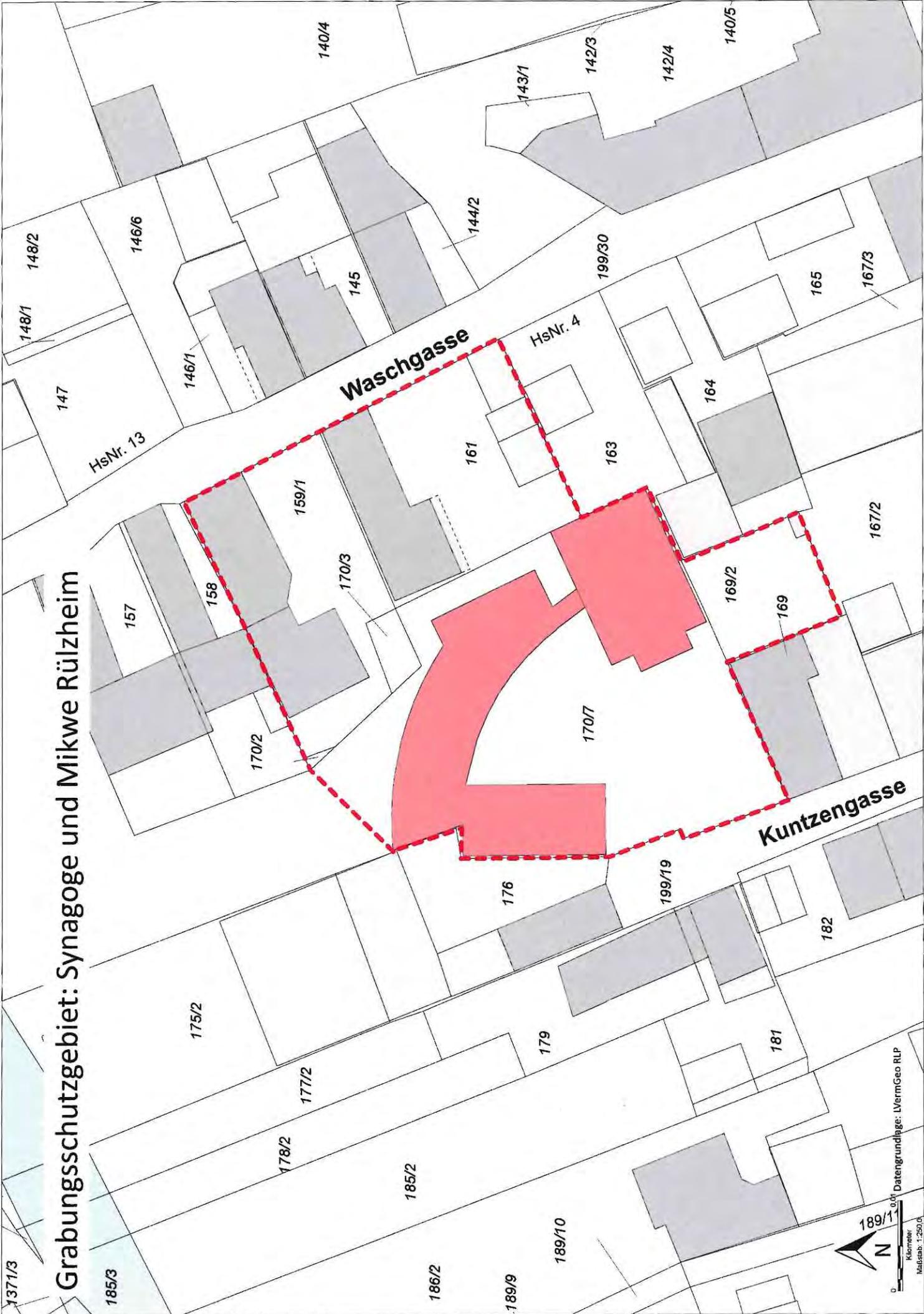
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025

Kreisverwaltung Germersheim


Martin Brandl
Landrat





Grabungsschutzgebiet: Synagoge und Mikwe Rülzheim

Waschgasse

Kuntzengasse

0 1 2
Kilometer
Maßstab: 1:2500
N
Datengrundlage: LVerGeo RLP

Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Villa am großen Acker',
Gemarkung Freckenfeld, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Freckenfeld wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa am großen Acker'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Freckenfeld, Fl.st. 696/2, 696/4, 696/5, 697/2, 697/4, 697/5, 698/2, 698/5, 698/6, 699/2, 699/4, 699/5, 700/2, 700/4, 700/5, 701/2, 701/4, 701/5, 702/1, 702/2, 706, 707.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen.

Die Fundstelle zwischen Freckenfeld und Minfeld ist bereits seit dem frühen 20. Jahrhundert über Oberflächenfunde bekannt. In den zwanziger Jahren desselben Jahrhunderts wurde auf dem Acker (Flst. 700) das Relief des Götterpaares Mars Smertrius mit Ancamna gefunden, was 1928 schließlich zu der Auffindung eines Steinkellers führte. Der Keller war aus Kleinquadern gemauert

und innen verputzt sowie mit roten Fugenlinien versehen. In die Ostwand waren zwei Nischen eingelassen. In den Keller gelangte man wohl über eine hölzerne Treppe.

Die Kellerverfüllung enthielt neben vielen Flach- und Hohlziegeln sowie wenigen Metallfunden vorwiegend Keramikfunde, die von besonderem wissenschaftlichem Interesse sind. Das Keramikspektrum lässt sich hauptsächlich in das 3. Jh. n. Chr. – wohl zwischen 230–260 n. Chr. – datieren.

Der Kellerbefund ist einem größeren Gebäudekomplex – wohl einer Villa rustica – zuzuordnen, den man in Luftbildern von 1972 schemenhaft errahnen kann. Davon wurden in den sechziger Jahren bereits Fundamentreste bei Kanalarbeiten freigelegt. In diesem Zusammenhang fand sich weiter westlich weiteres römisches Fundmaterial, darunter Bau- und Geschirrkemik sowie Metallfunde. Insgesamt handelt es sich hierbei also offenbar um die Überreste einer römischen Villa rustica.

Der Fundplatz von Freckenfeld reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Süd- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: u.a. Otterbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp zwei Kilometer weiter westlich mit der möglichen Villa rustica westlich von Freckenfeld und einen Kilometer weiter östlich mit der möglichen Villa rustica von Minfeld. Die Befundsituation lässt bislang einen Wirtschaftshof der Kategorie D (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Ländliche Strukturen, 71 f.) vermuten.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Freckenfeld zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

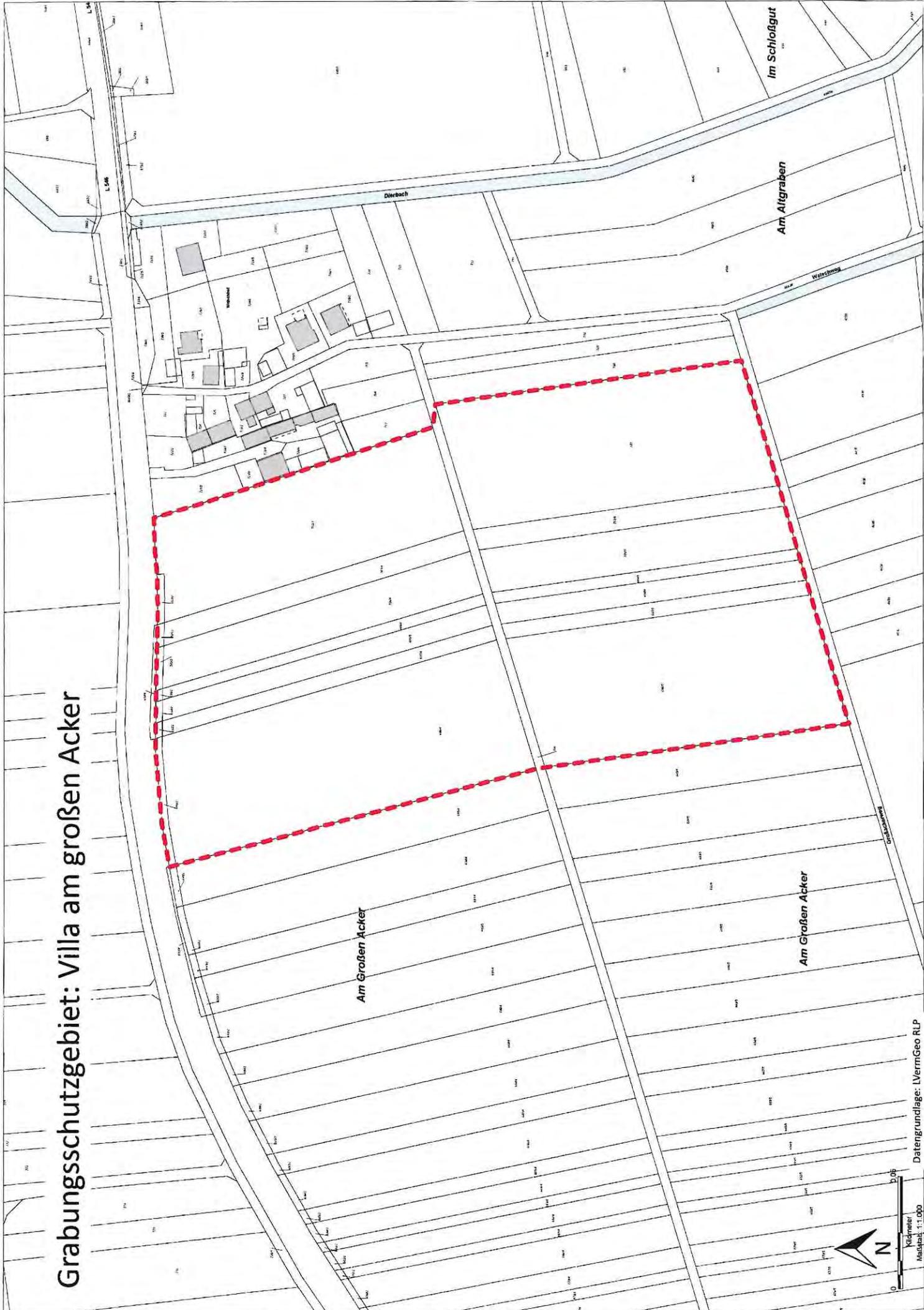
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025
Kreisverwaltung Germersheim


Martin Brandl
Landrat



Grabungsschutzgebiet: Villa am großen Acker



Datengrundlage: LVermGeo RLP

Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Römisches Rheinzabern, Vicus und
Manufaktur',
Gemarkung Rheinzabern, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rheinzabern wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Römisches Rheinzabern, Vicus und Manufaktur'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Rheinzabern, Fl.st. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 29/2, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40/5, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 45/10, 45/7, 45/8, 45/9, 46/4, 48, 49, 50, 54/1, 60/1, 64, 66, 70, 72/1, 72/2, 77, 79, 81, 81/3, 84/1, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 91, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 96/2, 97, 99, 101, 102, 103/2, 103/3, 103/4, 109, 111, 112, 113, 115, 117, 119, 121, 122, 123/1, 123/2, 123/3, 124/1, 124/2, 124/3, 125, 126/2, 126/3, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 132/1, 132/3, 133, 133/1, 133/3, 134/1, 135, 136, 137, 141, 142, 144, 145, 146, 147/1, 148/2, 148/3, 149/1, 151, 153/1, 154/2, 154/3, 154/4, 156, 156/2, 157/3, 158/1, 159/1, 160/3, 160/5, 160/6, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 167, 168/1, 168/2, 169, 170, 171, 172/1, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178, 180, 181, 183, 184, 184/1, 185/1, 185/2, 186, 187, 189, 194, 196, 198, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 207/2, 207/5, 208/2, 209/1, 210, 211, 212, 213/1, 213/2, 213/3, 214/1, 216, 217/1, 219, 220, 220/1, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232/2, 233/3, 235/2, 236/1, 238, 239/2, 239/3, 239/4, 240/1, 241, 242, 243, 244/1, 245, 246, 247, 248, 249/2, 249/3, 249/4, 251, 255/1, 255/2, 256, 257, 259, 261/3, 264/1, 264/2, 267, 268, 269, 270, 270/2, 271, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 282, 283, 284, 288, 289/1, 289/2, 290/2, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 296/2, 299, 300, 301/1, 302/1, 302/2, 305/3, 306, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 321, 321/1, 322, 323, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 331/2, 331/3, 331/4, 332, 332/2, 332/3, 333, 333/2, 333/3, 333/4, 333/5, 333/6, 333/7, 334/2, 334/3, 335, 336/10, 336/11, 336/12, 336/8, 336/9, 338, 339, 340/1, 342, 343/1, 344, 345, 346, 348, 349, 350/1, 350/2, 351, 352, 353, 354, 355/1, 355/2, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 373, 374, 375, 376, 378, 378/2, 379/1, 379/2, 381, 382/1, 382/2, 384/1, 385, 386, 387/2, 387/3, 387/5, 387/6, 388, 389/1, 389/2, 392, 393, 394/10, 394/11, 394/6, 394/9, 396/1, 396/2, 398, 399/1, 399/2, 400, 401, 401/2, 403/14, 403/15, 403/16, 403/17, 403/18, 404, 405/1, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414/3, 416/2, 417/1,

417/2, 417/3, 420/2, 421/2, 421/3, 424/2, 425/1, 426/10, 426/12, 426/13, 426/14, 426/15, 426/16, 426/17, 426/18, 426/20, 426/21, 426/22, 426/23, 426/24, 426/25, 426/26, 426/27, 426/28, 426/29, 426/3, 426/30, 426/31, 426/5, 426/6, 426/7, 426/8, 426/9, 428/2, 428/3, 430/3, 430/4, 430/5, 432/2, 432/5, 432/6, 432/7, 432/8, 434/3, 434/4, 434/5, 436, 438/2, 438/3, 439, 441/1, 442/4, 442/5, 443, 444/5, 445, 449/1, 449/13, 449/16, 449/18, 449/19, 449/2, 449/20, 449/21, 449/23, 449/3, 449/30, 449/32, 449/33, 449/34, 449/35, 449/4, 449/41, 449/43, 449/44, 449/45, 449/46, 449/6, 449/7, 449/8, 449/9460/1, 465/4, 465/5, 465/7, 465/8, 469/3, 469/4, 472/1, 473/2, 473/3, 474/1, 478/1, 480, 481, 486, 487, 489, 491, 495/4, 497/1, 497/2, 499/1, 499/2, 500/1, 500/2, 501/1, 501/2, 502/1, 503/2, 503/3, 505, 506, 510, 512/1, 512/2, 512/3, 514, 516/1, 517, 518/1, 518/2, 520/2, 520/3, 521/4, 521/5, 521/6, 523, 523/1, 523/3, 524, 525, 526, 527, 528, 532, 534, 535, 535/3, 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 548/2, 549, 550, 551/5, 555/1, 555/2, 556/5, 556/6, 557/1, 557/2, 558, 559, 560, 561, 562, 562/2, 563, 563/10, 563/12, 563/13, 563/14, 563/15, 563/16, 563/3, 563/9, 564, 565, 565/4, 565/5, 566/3, 566/4, 566/5, 568, 569/1, 570, 571/1, 575, 575/2, 576/1, 591/10, 591/11, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/19, 591/2, 591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/28, 591/29, 591/30, 591/31, 591/32, 591/33, 591/34, 591/35, 591/38, 591/39, 591/4, 591/40, 591/41, 591/42, 591/43, 591/44, 591/45, 591/46, 591/47, 591/48, 591/5, 591/51, 591/52, 591/53, 591/57, 591/6, 591/63, 591/64, 591/65, 591/66, 591/68, 591/69, 591/7, 591/70, 591/71, 591/72, 591/74, 591/75, 591/77, 591/78, 591/79, 591/8, 591/80, 591/81, 591/82, 591/83, 591/84, 591/85, 591/86, 591/87, 591/88, 591/89, 591/9, 591/90, 591/91, 591/92, 591/93, 593/1, 596/4, 596/6, 596/7, 596/8, 622, 622/2, 624, 625, 1514/15, 1514/16, 1514/21, 1514/22, 1514/23, 1514/24, 1514/25, 1514/26, 1514/27, 1514/28, 1514/29, 1514/30, 1514/31, 1514/35, 1514/38, 1514/39, 1514/41, 1514/44, 1514/47, 1514/48, 1514/49, 1514/52, 1514/53, 1514/54, 1514/8, 1530, 1531, 1535/3, 1535/4, 1535/9, 1538/1, 1538/2, 1539, 1539/5, 1539/7, 1540/2, 1541/1, 1542, 1542/4, 1544/1, 1545, 1548/10, 1548/11, 1548/12, 1548/13, 1548/14, 1548/15, 1548/16, 1548/17, 1548/4, 1548/6, 1548/7, 1548/8, 1548/9, 1550/3, 1550/4, 1551/3, 1552/1, 1553/11, 1553/12, 1553/13, 1553/14, 1553/15, 1553/16, 1553/17, 1553/18, 1553/19, 1553/2, 1553/20, 1554, 1555/2, 1555/3, 1556/12, 1556/13, 1556/14, 1556/3, 1556/4, 1556/5, 1556/7, 1557/2, 1558, 1558/3, 1560/2, 1560/3, 1560/4, 1561/1, 1561/2, 1563, 1563/1, 1563/3, 1564/1, 1564/10, 1564/7, 1564/9, 1566/3, 1566/4, 1567, 1569/2, 1570/4, 1570/6, 1570/7, 1570/8, 1570/9, 1571/1, 1575/3, 1575/4, 1575/5, 1576, 1576/1, 1579/1, 1579/2, 1579/4, 1579/5, 1579/6, 1579/7, 1581/3, 1581/6, 1581/8, 1584/1, 1584/3, 1586/10, 1586/11, 1586/13, 1586/16, 1586/4, 1586/9, 1587, 1588, 1588/1, 1588/2, 1588/3, 1588/6, 1588/7, 1590/4, 1590/6, 1590/7, 1591/5, 1591/6, 1594, 1594/16, 1594/20, 1614/23, 1614/24, 1616, 1616/12, 1618/2, 1619, 1619/4, 1621/2, 1623/2, 1623/4, 1624/2, 1625/5, 1625/6, 1625/7, 1626/2, 1626/6, 1627, 1627/2, 1627/3, 1628/2, 1628/3, 1628/4, 1629, 1629/2, 1629/6, 1629/7, 1630/3, 1630/4, 1630/5, 1632/4, 1632/5, 1632/6, 1748/78, 1750/8, 1753/100, 1753/105, 1753/106, 1753/107, 1753/108, 1753/109, 1753/110, 1753/111, 1753/114, 1753/123, 1753/126, 1753/127, 1753/128, 1753/129, 1753/130, 1753/131, 1753/132, 1753/133, 1753/134, 1753/135, 1753/136, 1753/137, 1753/138, 1753/139, 1753/140, 1753/144, 1753/145, 1753/179, 1753/180, 1753/181, 1753/184, 1753/185, 1753/186, 1753/187, 1753/188, 1753/189, 1753/190, 1753/191, 1753/192, 1753/193, 1753/194, 1753/195, 1753/196, 1753/197, 1753/198, 1753/199, 1753/200, 1753/201, 1753/202, 1753/203, 1753/204, 1753/205, 1753/206, 1753/207, 1753/208, 1753/209, 1753/210, 1753/211, 1753/215, 1753/216, 1753/217, 1753/218, 1753/219, 1753/220, 1753/221, 1753/222, 1753/227, 1753/228, 1753/264, 1753/265, 1753/266, 1753/267, 1753/268, 1753/269, 1753/270, 1753/271, 1753/273, 1753/274, 1753/275, 1753/276, 1753/277, 1753/278, 1753/284, 1753/285, 1753/288, 1753/289, 1753/290, 1753/291, 1753/292, 1753/293, 1753/295, 1753/297, 1753/313, 1753/328, 1753/329, 1753/330, 1753/331, 1753/82, 1753/84, 1753/85, 1753/86, 1753/88, 1753/89, 1753/94, 1753/97, 1894/23, 1894/31, 1904/6, 1904/7, 1904/8, 1904/9, 1907/3, 1907/4, 1907/5, 1908/2, 1908/3, 1908/5, 1908/6, 1908/7, 1910/2, 1910/3, 1910/4, 1912/10, 1912/12, 1912/13, 1912/14, 1912/15, 1912/18, 1912/9, 1913/10, 1913/9, 1967, 1982/1, 1982/3, 1983/10, 1983/2, 1983/4, 1983/7, 1983/9, 1984/1, 1985, 1985/10, 1985/11, 1985/2, 1985/3, 1985/4, 1985/5, 1985/6, 1985/7, 1985/8, 1985/9, 1986/1, 1986/2, 1986/3, 2029/2, 2301/2, 2301/4, 2301/5, 2301/6, 2303, 2303/3, 2319/3, 2319/4, 2319/5, 2323, 2324, 2325, 2326/1, 2326/3, 2326/4,

2327/1, 2327/3, 2327/4, 2328, 2329, 2330, 2332/1, 2332/2, 2332/3, 2332/4, 2333/1, 2333/2, 2333/3, 2334/1, 2334/2, 2334/3, 2335/1, 2337/1, 2340/1, 2344/2, 2344/3, 2347, 2348, 2349/2, 2349/3, 2349/4, 2349/5, 2349/6, 2349/7, 2349/8, 2350/11, 2350/12, 2350/8, 2350/9, 2351/3, 2351/4, 2351/5, 2351/6, 2351/8, 2351/9, 2352, 2352/2, 2352/3, 2352/4, 2352/5, 2352/6, 2353, 2353/11, 2353/2, 2353/3, 2353/4, 2353/5, 2353/7, 2353/9, 2354/4, 2354/5, 2355, 2355/3, 2355/4, 2373/10, 2373/11, 2373/6, 2374/3, 2374/4, 2374/5, 2375, 2375/1, 2375/2, 2376/2, 2378/3, 2379, 2379/3, 2379/4, 2379/5, 2379/6, 2379/7, 2380/11, 2380/12, 2380/21, 2380/22, 2380/5, 2380/7, 2380/9, 2381, 2382, 2383/2, 2383/3, 2385, 2387, 2452/4, 2508/4, 2508/5, 2508/6, 2508/7, 2723/1, 2723/2, 2723/3, 2724/1, 2724/2, 2725/1, 2726/1, 2727/1, 2728/2, 2729/6, 2730/1, 2732, 2734, 2735, 2736, 2736/2, 3779/4, 3779/5, 3781/10, 3781/7, 3781/9, 5443, 5444, 5445, 5446, 5447, 5448, 5449, 5450, 5451/1, 5451/2, 5452, 5453, 5454, 5455, 5456, 5457, 5458, 5459, 5460, 5461/1, 5461/2, 5462, 5463, 5464, 5465, 5466, 5467, 5468/1, 5468/2, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 5475, 5476, 5477, 5477/1, 5478, 5479, 5480, 5481, 5482, 5483, 5484, 5485, 5486, 5520/1, 5843/2, 5843/3, 5843/4, 5844, 5845, 5846, 5847, 5848, 5849, 5850, 5851, 5852, 5862, 5947, 5948, 5961, 5962, 5963, 5964, 5965, 5966, 5967, 5968, 5969, 5970, 5971, 5972, 5973, 5974, 5975, 5976, 5977, 5978, 5980, 5981, 5982, 5983, 5984, 5984/1, 5985, 5986, 5987, 5988, 5989, 5990, 5991, 5992, 5993, 5994, 5995, 5995/1, 5996, 5997, 5998, 5999, 6000, 6001, 6002, 6003, 6004/1, 6004/2, 6004/4, 6004/5, 6005, 6006, 6007, 6008, 6008/1, 6009, 6010, 6011, 6012, 6013, 6014, 6015, 6016, 6017, 6018, 6019, 6019/1, 6020, 6021, 6022, 6023, 6024, 6025, 6026, 6027, 6028, 6029, 6030, 6031, 6032, 6033, 6034, 6035, 6036, 6037, 6038, 6039, 6040, 6041, 6042, 6043, 6044, 6045/1, 6045/2, 6045/3, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6057, 6058, 6059, 6060, 6061, 6062, 6063, 6064, 6065, 6066, 6067, 6068, 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6081, 6090, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6096/1, 6097, 6098, 6099, 6100, 6101, 6102, 6103, 6107, 6137, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6175/1, 6176, 6176/1, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6207/1, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215/1, 6217, 6218, 6219, 6221, 6222, 6223, 6224/1, 6225, 6226/2, 6226/3, 6227/2, 6227/3, 6228/3, 6229, 6230, 6233, 6234, 6235/1, 6235/2, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246, 6247, 6248, 6249, 6250, 6251, 6252, 6253, 6254, 6255, 6256, 6257, 6258, 6259, 6260, 6261, 6262, 6263, 6264, 6265, 6266, 6267, 6268, 6269, 6270, 6271, 6272/10, 6272/11, 6272/12, 6272/3, 6272/4, 6272/5, 6272/6, 6272/7, 6272/8, 6272/9, 6273, 6274/1, 6274/2, 6275, 6276, 6277, 6278, 6279, 6280, 6281, 6282, 6283, 6284, 6285, 6286, 6287, 6288, 6289/1, 6289/2, 6289/3, 6289/4, 6290/1, 6290/2, 6291/1, 6291/2, 6292, 6296/3, 6296/4, 6297/1, 6297/2, 6298, 6299, 6300, 6301, 6302, 6303, 6304, 6305, 6306, 6307, 6308, 6309, 6310, 6311, 6312, 6313, 6314, 6315, 6316, 6317, 6318, 6318/1, 6319, 6320, 6363, 6365, 6366, 6367, 6368, 6369, 6370, 6371, 6372, 6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6378, 6379, 6380, 6381, 6382, 6383, 6384, 6385, 6386, 6387, 6388, 6389, 6390, 6391, 6392, 6393, 6394, 6395, 6396, 6397, 6398, 6399, 6400, 6401, 6402, 6403, 6404, 6405, 6406, 6407, 6408, 6410/1, 6410/2, 6410/3, 6428, 6428, 6440, 6441, 6442, 6443, 6444, 6445, 6446, 6447, 6447/1, 6447/2, 6448, 6449, 6450, 6451, 6452, 6453, 6454, 6455, 6456, 6457, 6458, 6459, 6460, 6461, 6462, 6464/3, 6464/4, 6481, 6482, 6483, 6484, 6485, 6486, 6487, 6488, 6489, 6490, 6491, 6492, 6493, 6494, 6495, 6496, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6506, 6507, 6508, 6538, 6592/4, 6593, 6747, 6748, 6749, 6750, 6751, 6752, 6752/1, 6754/4, 7759, 7760/1, 7760/2, 7761/4, 7761/5, 7762, 7763, 7764, 7765, 7766/1, 7766/3, 7766/4, 7766/5, 7766/6, 7767/1, 7767/2, 7767/3, 7768, 7769, 7770/3, 7771, 7772, 7773/1, 7773/2, 7774, 7775, 7776, 7777, 7778, 7779, 7780, 7781, 7782, 7783, 7784, 7785/1, 7785/2, 7785/3, 7786/2, 7786/3, 7786/4, 7787, 7788, 7789, 7790, 7791, 7792, 7793, 7794, 7795, 7796, 7797, 7798, 7799, 7800, 7801, 7802/1, 7802/2, 7803/1, 7803/2, 7803/3, 7804, 7805, 7806/1, 7806/2, 7807, 7808, 7809/1, 7809/2, 7810, 7811, 7812, 7813, 7814, 7815, 7816, 7817, 7996, 7997, 7998, 7999, 8000, 8001, 8002, 8003, 8004/1, 8004/2, 8005, 8006, 8007, 8008, 8009, 8010, 8011, 8012, 8013, 8014, 8015/1, 8015/2, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 8023, 8024, 8025, 8026, 8027, 8028/1, 8028/2,

8029/1, 8029/2, 8030/2, 8030/3, 8030/5, 8030/6, 8031/1, 8031/2, 8032, 8033, 8034/1, 8034/2, 8035, 8036/1, 8036/2, 8037/1, 8037/2, 8038/1, 8038/2, 8039/1, 8039/2, 8040, 8041, 8042/1, 8042/2, 8043, 8044, 8045/1, 8045/2, 8046, 8047/1, 8047/2, 8048/1, 8048/2, 8049/1, 8049/2, 8050, 8051, 8052, 8053/1, 8053/2, 8055, 8056, 8057, 8058/1, 8058/2, 8059/1, 8059/2, 8059/3, 8060, 8061/5, 8063/3, 8063/4, 8064/2, 8065/1, 8065/2, 8066/1, 8066/2, 8067, 8068, 8069, 8070, 8071/1, 8071/2, 45683, 45687, 45689, 45709, 6466/3, 6467, 6468, 6469, 6470, 6471, 6472, 6473, 6474, 6475, 6476, 6477, 6478, 6478/1, 6479, 6480, 6481, 6482, 6483, 6484, 6485, 6486, 6487, 6488, 6489, 6490, 6491, 6492, 6493, 6494, 6495, 6496, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6506, 6507, 6508, 8300.

- 2) Die bestehenden rechtskräftigen Grabungsschutzgebiete 'Römersiedlung Ortsmitte', Römerstraße, Siedlung und Römisches Gräberfeld im Rappenfeld' und 'Römische Ziegelei im Steingeiß' werden in das Grabungsschutzgebiet 'Römisches Rheinzabern, Vicus und Manufaktur' aufgenommen.
- 3) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Nach etwa 45 n. Chr. wurden in Rheinzabern Baukeramik sowie Gebrauchs- und später Feinware (sog. Terra Sigillata) hergestellt. Die Produktion deckte zunächst den militärischen und später den zivilen Bedarf an Bau- und Geschirrkernik des Oberrheingebiets ab. Seit der Mitte des 2. Jhs. wurde hier im großen Stil die rot glänzende Terra Sigillata produziert. Selbst nach den Unruhen um die Mitte des 3. Jhs. produzierte man in Rheinzabern weiter Keramik, wenn auch in einem geringeren Umfang. Das Ende der Sigillata-Produktion wird zeitlich um die Mitte des 4. Jhs. angesetzt. Die Anwesenheit römischer Bevölkerung lässt sich noch bis ins 5. Jh. nachweisen.

Im Kern Rheinzaberns liegt der eigentliche vicus (röm. Kleinsiedlung). Dieser erstreckt sich entlang der Nord-Süd-verlaufenden römischen Fernstraße Straßburg-Speyer-Mainz. Als typische Befunde sind hier besonders sog. Streifenhäuser, Werkhallen, Brunnen, Ofenanlagen und Tonaufbereitungsbecken zu nennen. Die Befunde liegen z.T. nur wenige Zentimeter unter der heutigen Oberfläche. Im Norden, Osten und Süden wird die Siedlung durch Gräberfelder begrenzt. Im weiteren Umfeld liegen um den eigentlichen Siedlungskern mehrere Siedlungs- und Produktionsstätten, sodass die ursprüngliche Siedlungsfläche bislang nicht begrenzt werden kann. Heute ist der Großteil des bekannten römischen Rheinzaberns überbaut, entsprechend ist das Fundaufkommen innerhalb des Ortes besonders hoch. Es ist daher kaum möglich, Erdarbeiten durchzuführen, ohne auf römische Funde zu stoßen.

Nirgendwo sonst in der gesamten antiken Welt konnten die archäologischen Spuren einer keramischen Großproduktion derart gut dokumentiert werden wie im römischen Rheinzabern. Aufgrund der durch massenhafte Herstellung römischer Feinkeramik erzielten

marktbeherrschenden Stellung für rund einhundert Jahre (ca. 150 – 260 n. Chr.) sowie das enorme Exportgebiet nimmt Rheinzabern eine Ausnahmestellung im Hinblick auf Fragen zur römischen Wirtschaftsgeschichte und der Erforschung römischer Feinkeramik ein. Da Terra Sigillata aus Rheinzabern in weite Teile des römischen Reichs exportiert wurde, wird sie auf Ausgrabungen von England bis zur Schwarzmeerküste zur Datierung römischer Befunde herangezogen. Deshalb ist jede neue Erkenntnis zur Terra Sigillata-Manufaktur Rheinzabern von großer Bedeutung für das gesamte Forschungsfeld der provinzialrömischen Archäologie. Darüber hinaus ist in Rheinzabern, ähnlich wie in bedeutenden römischen Städten des Oberrheingebiets wie Speyer oder Mainz, mit einem flächigen Vorkommen archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Aufgrund der römischen Vergangenheit Rheinzaberns als Standort keramischer Großproduktion ist die Durchdringung des Bodens mit Fundmaterial nahezu beispiellos in der gesamten römischen Welt.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7
Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025
Kreisverwaltung Germersheim

Martin Brandl
Landrat



Grabungsschutzgebiet: Römisches Rhein Zabern, Vicus und Manufaktur



Legende

--- Neuausweisung Grabungsschutzgebiet

Bestand Grabungsschutzgebiete



Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Römisches Rheinzabern, Römerbad und
Tongruben',
Gemarkungen Rheinzabern und Jockgrim, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in den Gemarkungen Rheinzabern und Jockgrim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Römisches Rheinzabern, Römerbad und Tongruben'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinden Rheinzabern und Jockgrim, Fl.st. 2244/5, 2244/8, 2244/11, 2244/14, 2244/15, 2244/17, 2244/18, 2244/19, 7318/7, 7319, 7320/1, 7320/2, 7321, 7322, 7323, 7324, 7325, 7326/6, 7333, 7334, 7335, 7336, 7346, 7347, 7348, 7349, 7350, 7351, 7352, 7353, 7356/8, 7363, 7364, 7944/3, 7944/4, 7944/10, 7946, 7947, 7950, 7951/1, 7951/2, 7951/3, 7951/4, 7952, 7958/1, 7958/2, 7958/3, 7959, 7960, 7961/1, 7961/2, 7962, 7987, 7988, 7989, 7994.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der Anlage beigefügten Karte, welcher Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Nach etwa 45 n. Chr. wurden in Rheinzabern Baukeramik sowie Gebrauchs- und später Feinware (sog. Terra Sigillata) hergestellt. Hierbei förderten die Römer die im Bereich des Otterbachs lagernden Tonvorkommen. Die Produktion deckte zunächst den militärischen und später den zivilen Bedarf an Bau- und Geschirrkernik des Oberrheingebiets ab. Seit der Mitte des 2. Jhs. wurde hier im großen Stil die rot glänzende Terra Sigillata produziert. Selbst nach den Unruhen um die Mitte des 3. Jhs. produzierte man in Rheinzabern weiter Keramik, wenn auch in einem geringeren Umfang. Das Ende der Sigillata-Produktion wird zeitlich um die Mitte des 4. Jhs. angesetzt. Die Anwesenheit römischer Bevölkerung lässt sich noch bis ins 5. Jh. nachweisen.

Südöstlich des eigentlichen vicus (röm. Kleinsiedlung) befindet sich unter dem Sportplatz der Römerbadschule ein Siedlungs- und Produktionskomplex unbekannter Ausdehnung mit dazugehörigem Brandgräberfeld des 2. – 3. Jhs. Südlich davon ist seit dem 19. Jahrhundert eine römische Badeanlage nachgewiesen. Im weiteren Verlauf des Otterbachs wurden Hallenreste des 1. Jhs. für die Roh-tonlagerung gefunden. Westlich der Römerbadsiedlung befinden sich zu beiden Seiten des Otterbaches die o.g. Tonlagerstätten, die heute noch als Geländemulden erkennbar sind. Diese technisch interessant angelegten Schächte mit Treppen und weiteren Stollensystemen liefern uns heute wichtige Informationen zur römerzeitlichen Rohstoffgewinnung. Daneben finden sich hier zudem mehrere Gruben mit Fehlbrandschüttungen.

Nirgendwo sonst in der gesamten antiken Welt konnten die archäologischen Spuren einer keramischen Großproduktion derart gut dokumentiert werden wie im römischen Rheinzabern. Aufgrund der durch massenhafte Herstellung römischer Feinkeramik erzielten marktbeherrschenden Stellung für rund einhundert Jahre (ca. 150 – 260 n. Chr.) sowie das enorme Exportgebiet nimmt Rheinzabern eine Ausnahmestellung im Hinblick auf Fragen zur römischen Wirtschaftsgeschichte und der Erforschung römischer Feinkeramik ein. Da Terra Sigillata aus Rheinzabern in weite Teile des römischen Reichs exportiert wurde, wird sie auf Ausgrabungen von England bis zur Schwarzmeerküste zur Datierung römischer Befunde herangezogen. Deshalb ist jede neue Erkenntnis zur Terra Sigillata-Manufaktur Rheinzabern von großer Bedeutung für das gesamte Forschungsfeld der provincialrömischen Archäologie. Darüber hinaus ist in Rheinzabern, ähnlich wie in bedeutenden römischen Städten des Oberrheingebiets wie Speyer oder Mainz, mit einem flächigen Vorkommen archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Aufgrund der römischen Vergangenheit Rheinzaberns als Standort keramischer Großproduktion ist die Durchdringung des Bodens mit Fundmaterial nahezu beispiellos in der gesamten römischen Welt.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

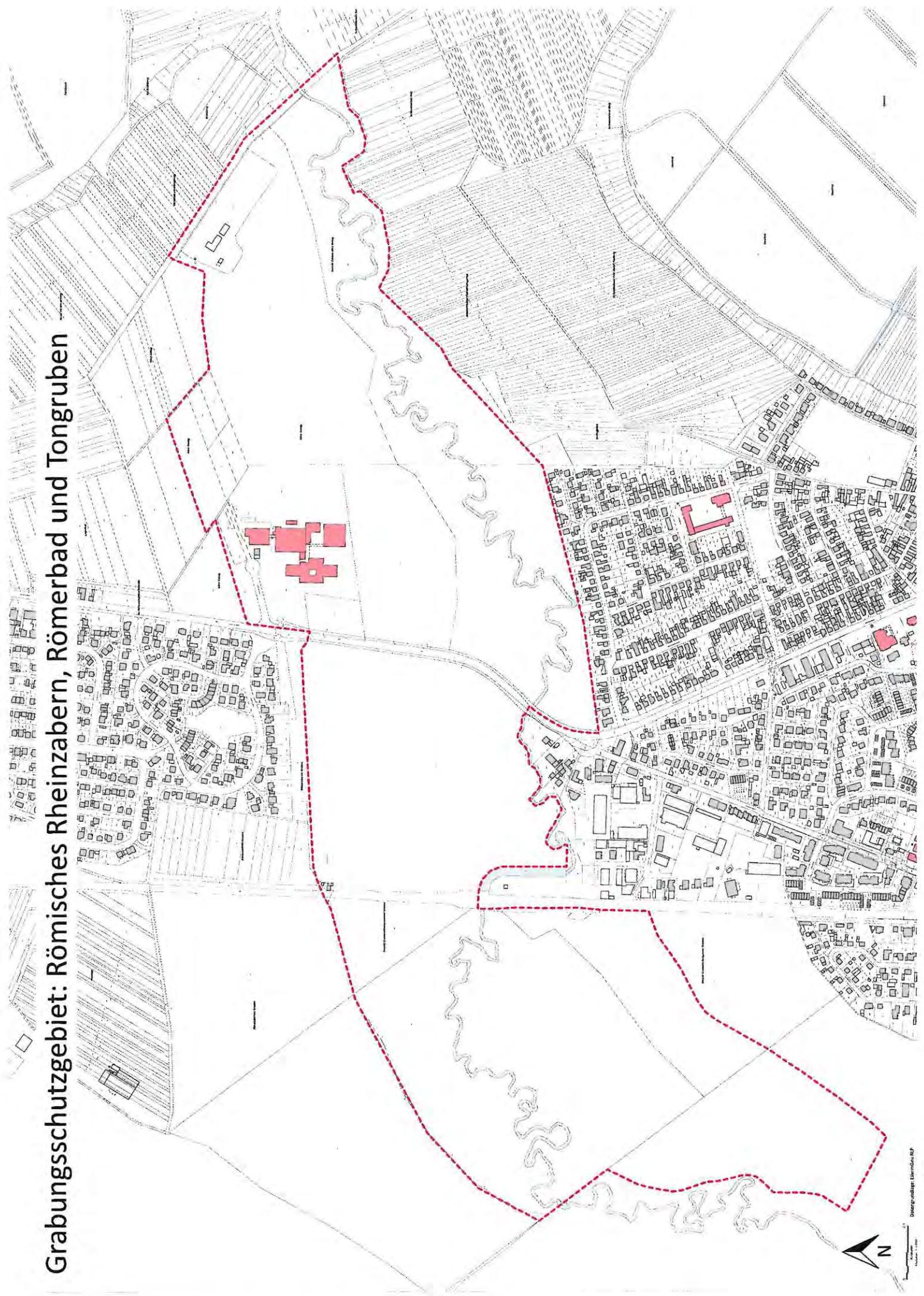
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025
Kreisverwaltung Germersheim


Martin Brandl
Landrat



Grabungsschutzgebiet: Römisches Rheinzabern, Römerbad und Tongruben



Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 20. Mai 2025 (E-Mail-Version!)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Gernersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de